

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

7. Stück vom Jahre 1906.

Inhalt: Nr. 35. Umzugskostengesetz. S. 93. — Nr. 26. Gesetz, die Umgestaltung des Bundesfikturrates betr. S. 98. — Nr. 37. Gesetz, die Unterhaltung und Führung der Buchladen betr. S. 103. — Nr. 38. Urkunde über die Stiftung des Maria Anna-Ordens. S. 111.

Nr. 35. Umzugskostengesetz

vom 28. April 1906.

**WM, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.**

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände was folgt:

§ 1. Wird ein Zivilstaatsdiener oder ein Lehrer an einem Gymnasium, einem Realgymnasium, einer Realschule oder einem Seminar von seinem bisherigen Dienstorte nach einem anderen versetzt, so sind ihm die Umzugskosten zu vergüten, es sei denn, daß die Versetzung lediglich auf seinen Antrag geschieht. Die Vergütung erfolgt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

I. Berechnung der Umzugskosten.

a) Überführung der beweglichen Habe.

§ 2. (1) Vergütet wird der notwendige Aufwand, der durch Überführung der beweglichen Habe des Versetzten und der zu seinem Hausstande gehörigen Personen aus der bisherigen Wohnung in die neue, einschließlich des Ein- und Auspackens, tatsächlich erwächst. Als zum Hausstande des Versetzten gehörige Personen gelten außer seiner Ehefrau und den seinen Hausstand teilenden Kindern und Bediensteten auch solche Verwandte oder Verschwägerte, die seinen Hausstand bisher geteilt haben und ferner teilen sollen, auch in der Hauptsache von ihm unterhalten werden.